

## AN-Themen für die KV-Verhandlungen 2025

via Teams, 17. Okt. 2024

### 1. ERHÖHUNG DES ENTGELTS

- a. **Wir fordern eine deutliche Erhöhung der Realeinkommen mit 01. Jänner 2025** unter Berücksichtigung der Inflationsrate (Nov. 2023 – Okt. 2024) und unter der besonderen Berücksichtigung niedriger Einkommen! Die Tabellenwerte werden jedenfalls um die Erhöhung der SWÖ angehoben.
- b. **Wir fordern eine IST-Erhöhung** sowie eine entsprechende Valorisierung aller Zulagen und Zuschläge!
- c. **Anhebung der VG III um min. € 200,-.**
- d. **Alle Zulagen und Zuschläge werden zusätzlich zur Valorisierung um +20% erhöht.**
- e. Der **Pflegezuschuss** (aktuell in der Höhe von monatlich min. € 135,50 bei Vollbeschäftigung) wird im KV verankert und gebührt für Pflege- und Sozialbetreuungsberufe sowie für alle Arbeitnehmer:innen, welche zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine UBV-Schulung benötigen. Dieser Pflegezuschuss ist entsprechend der KV-Erhöhung zu valorisieren und bei den Sonderzahlungen in voller Höhe zu berücksichtigen.
- f. **Einführung einer Stufe 17 und 18** in allen Verwendungsgruppen der Grundgehaltstabelle, der Gehaltstabelle und der Vka\*-Zulagen-Tabelle (jeweils mit einer Erhöhung um den Sprung von 15 auf 16).

### 2. VERKÜRZUNG DER ARBEITSZEIT

- a. **Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden bei vollem Lohnausgleich.**
- b. **D.1.2.: Zusätzlicher Urlaub**

*Beschäftigte, deren Dienstverhältnis bis zum 31. 12.2024 begonnen hat, erhalten ab 1. 1. 2025 einen zum URLG um eine Woche erhöhten Urlaubsanspruch pro Urlaubsjahr. Ist das Urlaubsjahr nicht das Kalenderjahr, gebühren für diesen "Rumpfzeitraum", das ist der Zeitraum von 1. 1. 2025 bis zum Beginn des nächsten Urlaubsjahres, die zusätzlichen Urlaubstage aliquot (aufgerundet auf einen vollen Tag).*

*Beschäftigte, deren Dienstverhältnis ab 1. 1. 2025 begonnen hat oder neu beginnt, erhalten nach Vollendung des ersten Dienstjahres eine zusätzliche Urlaubswoche.*

*Diese zusätzliche Urlaubswoche gebührt auch bei einem bestehenden Anspruch auf eine 6. Urlaubswoche.*

ANMERKUNG: Der Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember stehen außer Diskussion!

### 3. RAHMENVERBESSERUNGEN

- a. **E.4.4.:** Eine **SEG-Zulage** in der **Höhe von € 240,-** erhalten alle, die im unmittelbaren Kontakt mit Kund:innen bzw. Klient:innen oder in Einrichtungen mit Schmutzaufkommen oder **körperlicher/psychischer/seelischer Erschwernis** arbeiten. Besserstellende Regelungen bleiben erhalten.
- b. **C.10. (NEU): Diäten und Kilometergeld**

*Für Dienstreisen gebührt den Beschäftigten ein Tag- bzw. Nachtgeld sowie Kilometergeld nach den Regelungen § 26 Abs 4 EStG.*

- (1) Das **Tagesgeld für Inlandsdienstreisen** darf bis zu **€ 30,00** pro Tag betragen. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel (€ 2,50) gerechnet werden. Das volle Tagesgeld steht für 24 Stunden zu. Erfolgt eine Abrechnung des Tagesgeldes nach Kalendertagen, steht das Tagesgeld für den Kalendertag zu.
- (2) Wenn bei einer Inlandsdienstreise keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, steht **Nächtigungsgeld** von **€ 17,00** zu.
- (3) Das **Tagesgeld für Auslandsdienstreisen** darf bis zum täglichen Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten betragen.
- (4) Wenn bei einer Auslandsdienstreise keine höheren Kosten für Nächtigung einschließlich der Kosten des Frühstücks nachgewiesen werden, steht das den Bundesbediensteten zustehende Nächtigungsgeld der Höchststufe zu.
- (5) Das **Kilometergeld** richtet sich in seiner Höhe an die geltende Steuerfreibetragsgrenze:

Fahrzeug	Kilometergeld ab 1.1.2025
PKW und Kombi	€ 0,50
Motorfahrrad und Motorrad	€ 0,50
Mitfahrer*innen	€ 0,15
Fahrrad und E-Bike	€ 0,50

- c. **C.1.2a. (NEU):** Es darf an **höchstens 5 Tagen in Folge gearbeitet** werden.
- d. **E.4.12. (NEU): Hauptverantwortliche Praxisanleiter\*innen** erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 5 Arbeitsstunden pro Praktikant\*in je nach Vereinbarung in Zeit oder Geld.
- e. **E.4.2.:** Für Arbeit an einem **Sonn- oder Feiertag** gebührt allen Beschäftigten (auch Mitarbeiter\*innen im Dauerbetrieb) ein **Zuschlag von 50%**. Dies gilt auch für Arbeit an Karfreitag, 24. und 31. Dezember. Bessere Regelungen bleiben aufrecht.

[Bei Umsetzung wären die Punkte E.4.2.1 und E.4.2.2. zu streichen.]

- f. **B.2.:** **Vordienstzeiten** werden zur **Gänze auf alle Ansprüche angerechnet**.
- g. **E.5.2.:** **Berechnungsbasis für Sonderzahlungen**

Die Basis für die Berechnung des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration bildet der Durchschnitt der in den letzten 5 Monaten gebührenden Monatsgehälter inklusive Zulagen **und Zuschläge sowie die durchschnittlich ausbezahlten Mehrarbeits- und Überstunden**. In diesem Durchschnitt sind somit die Beträge des Auszahlungsmonats und der 4 davorliegenden Monate enthalten. ~~Zusätzlich sind die in den letzten 5 Monaten vor dem Auszahlungsmonat durchschnittlich ausbezahlten Mehrarbeitsstunden zu berücksichtigen.~~ Etwaige Sachbezüge sind nicht einzurechnen, sofern es sich nicht um einen Zulagensatz gem E.4.11. handelt. ~~Zuschläge werden bei der Berechnung der Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.~~ Diesbezügliche Besserstellungen bleiben aufrecht (dies betrifft die Caritas Linz und Eisenstadt).

- h. **F.3.:** **Am Ende des Dienstverhältnisses** gebührt für Zeitguthaben ein **Zuschlag von 50%**.
- i. **Dienstplanstabilität: C.8.2. (NEU): Dienstbereitschaft**

Für Vertretungen kann eine Vertretungsliste wie folgt vereinbart werden: Für die einvernehmlich geplante Bereitschaft zum allfälligen Einspringen (unter Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben) gebührt ein Zuschlag. Bei Wahl dieses Modells ist eine Rufbereitschaft nicht zulässig. Der Zuschlag beträgt mindestens € 30,- für einen Tagdienst und € 60,- für einen Nacht-/Sonn- und Feiertagsdienst und ist nicht zu aliquotieren, der

Anspruch auf eine Einspringzulage bzw. einen Flexibilitätszuschlag entfällt in diesem Fall nicht. Der Zuschlag für die Bereitschaft gebührt nicht, wenn er unbegründet nicht angetreten wird.

- j. **Nachtdienst mit Schlafberechtigung** wird zur **Gänze als Arbeitszeit** gerechnet und ist entsprechend zu entlohnen. **Nachtarbeitszeit** ist mit **50%** zu bezuschlagen.

#### 4. REDAKTIONELLES

---

a. **C.7.1. Geltendmachung in Betrieben mit Betriebsrat:**

Bis zum 31.08. jedes Kalenderjahrs besteht für Vollzeitbeschäftigte (dh, mit einem wöchentlichen Beschäftigungsmaß von 37 Stunden), die Möglichkeit der schriftlichen Geltendmachung des persönlichen Rechts auf Mehrarbeit mit 1.1. des folgenden Jahres.

*Mit Zustimmung des Betriebsrats können für in Vollzeit Beschäftigte (zB Wiedereinsteiger\*innen, Stundenaufstockung etc.) andere Fristen vereinbart werden.*

Neu eintretende Beschäftigte können dieses persönliche Recht auf Mehrarbeit in der Probezeit zum auf deren Ablauf nächstfolgenden Monatsersten geltend machen.

b. **E.4.10. Flexibilitätszuschlag:**

Durch Betriebsvereinbarung kann auf betrieblicher Ebene ein Flexibilitätszuschlag unter folgenden Mindestanforderungen vereinbart werden:

~~Wird ein Dienst einvernehmlich außerhalb des Dienstplanes innerhalb einer Frist von 48 Stunden vor Dienstantritt übernommen,~~

Wird innerhalb von 48 Stunden außerhalb der Dienstplaneinteilung einvernehmlich ein Dienst übernommen, liegt kurzfristiges Einspringen im Sinne dieser Regelung vor. In diesem Fall gebührt eine Abgeltung in Höhe von mindestens EUR 3,92 brutto pro entlohnte Stunde des übernommenen Dienstes, jedenfalls bis zu 6 Stunden. *Dies gilt auch im Fall einer Dienstverlängerung, die erst nach Dienstantritt (also während eines Dienstes) bekanntgegeben und vereinbart wird, sowie für Arbeitsstunden, die durch die Übernahme des nicht eingeteilten Dienstes über die oben genannte Frist von 48 Stunden hinausgehen.*

*Beispiel 1: Eine Angestellte wird am Dienstag um 16 Uhr gefragt, ob sie einen Dienst am Donnerstag ab 12 bis 20 Uhr übernehmen kann. Sie bekommt den Zuschlag für den gesamten Dienst, bei Regelungen von höchstens 6 Stunden zumindest bis 18 Uhr.*

*Beispiel 2: Aufgrund einer Erkrankung eines Kollegen, von der sie erst am Tag zuvor erfahren hat, verlängert die Angestellte ihren Dienst um 2 Stunden. Für diese 2 Stunden gebührt der Zuschlag.*

#### 5. GELTUNGSTERMIN: 01. JÄNNER 2025

---

##### Für das KV-Team der Arbeitnehmer:innen

Stefan Kraker, Verhandlungsleiter

Andreas Laaber, Wirtschaftsbereichssekretär der Gewerkschaft GPA

Michaela Guglberger, Fachbereichssekretärin der Gewerkschaft vida